

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

19. Januar 2022

Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV), der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV) und der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Zur Teilrevision RPV

1.1 Allgemeine Beurteilung

Administrative Hürden spielen immer noch eine grosse Rolle in der Bewilligungspraxis von Photovoltaikanlagen. Der Kanton Aargau begrüsst daher die mit dieser Teilrevision geplanten Erleichterungen und ist zuversichtlich, dass der Ausbau von Photovoltaikanlagen dadurch ein Stück weit vorangetrieben wird.

1.2 Art. 32a Abs. 1^{bis} – Ausweitung der Meldepflicht für Flachdächer in Arbeitszonen

Die Ausweitung der Meldepflicht, also der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für gewisse Anlagen, wird explizit begrüsst. Mit Blick auf das vorhandene Potenzial empfiehlt der Kanton eine weiter gefasste Definition, insbesondere hinsichtlich Parkplatzüberdachungen.

Antrag 1

Der erläuternde Bericht ist explizit um den Begriff "Parkplatzüberdachungen" unter den Begriffsdefinitionen "Flachdach" und "geringfügig geneigtes Dach" zu ergänzen.

In Arbeitszonen sollten zudem Fassadenflächen ebenfalls bewilligungsfrei mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können. Sollte eine solche Erweiterung im Rahmen dieser Revision möglich sein, bitten wir um entsprechende Ergänzung.

Antrag 2

Fassaden sind den Dächern gleichgestellt.

1.3 Art. 32c – Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

Litera a

Litera a definiert, für welche Flächen eine Photovoltaikanlage standortgebunden sein kann; Fassaden, Staumauern oder Lärmschutzwände. Das ist kann als einschränkend interpretiert werden, denn auch andere ökologisch wenig wertvolle und vorbelastete Flächen wie Strassenborde, Zäune entlang von Strassen etc. sollten für Photovoltaikanlagen in Frage kommen und explizit aufgeführt werden. Bereits bestehende Infrastrukturen ausserhalb des Siedlungsgebiets stellen prinzipiell Vorbelastungen dar und sollten daher grundsätzlich für die Nutzung von Photovoltaik offenstehen. Darüber hinaus soll auf bereits bestehenden Infrastrukturen ausserhalb des Siedlungsgebiets (also bereits vorhandenen Vorbelastungen) die Nutzung für Photovoltaik Priorität haben – vor anderen Anliegen wie dem Erhalt der Biodiversität (das heisst Flora und Fauna auf den bestehenden Infrastrukturen).

Antrag

Anpassung von Art. 32c Abs. 1 lit. a wie folgt: "in ästhetischer Hinsicht in vorbelasteten Flächen wie Fassaden, Staumauern, Strassenbegrenzungen oder Lärmschutzwände integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen"

Litera c

Litera c definiert die Standortgebundenheit von Anlagen in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, und in der Landwirtschaft. Der Wortlaut des Verordnungstexts in Litera c "in Gebieten, die an die Bauzone angrenzen," ist ersatzlos zu streichen, weil damit das ganze übrige Landwirtschaftsgebiet für die Nutzung von Photovoltaik ausgeschlossen würde. Das ist eine zu grosse Einschränkung, da viele Strukturen mit der Möglichkeit einer Photovoltaikanlage nicht an das Baugebiet grenzen und somit ausgeschlossen würden.

Darüber hinaus wird im Gegensatz zu dem, was der Verordnungstext vermittelt, der erläuternde Bericht eher restriktiv formuliert und enthält Einschränkungen, welche nicht aus dem Gesetzestext hervorgehen. Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-Photovoltaik wie auch Forschungsanlagen werden eingeschränkt. Gemäss unserem Verständnis sind so praktisch nur noch Forschungsanlagen auf direkt an Bauzonen angrenzenden Landwirtschaftsflächen möglich, was nicht Zweck dieser Bestimmung sein soll. Gemäss Vorschlag zu Art. 32 c lit. c kann die Nutzung von Photovoltaik standortgebunden sein, wenn sie in Strukturen integriert werden, welche Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken. Dies wären zum Beispiel Hagelschutznetze, Gewächshäuser, etc. Weiter wird ausgeführt, dass die PV-Anlagen in bestehende Strukturen integriert werden, **oder** entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Der Gesetzesentwurf sieht keine Einschränkung auf Anlagen vor, welche Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Der Gesetzesentwurf wird im erläuternden Bericht aus unserer Sicht also nicht richtig interpretiert.

Antrag 1

Anpassung von Art. 32c Abs. 1 lit. c wie folgt: "~~in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.~~"

Antrag 2

Der erläuternde Bericht ist unter dem Abschnitt zu Art. 32c Abs. 1 lit. c im Sinne des Verordnungstexts grundsätzlich anzupassen und der letzte Abschnitt ersatzlos zu streichen. Insbesondere muss zum Ausdruck kommen, dass alle Arten von Photovoltaikanlagen auf allen Landwirtschaftsflächen möglich sind, wenn diese auf der Landwirtschaft dienenden Infrastrukturen angebracht sind. Also nicht nur Forschungsanlagen in an Bauzonen angrenzenden Landwirtschaftsflächen.

2. Zu den Teilrevisionen EnEV und NIV

Der Kanton hat keine Anmerkungen oder Anträge und unterstützt die vorgeschlagenen Teilrevisionen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch